

Mess- und Eichwesen: Geeichte Zähler werden Pflicht

Durch Zustimmung des Bundesrates ist die Verordnung zur Neuregelung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) am 28. November 2014 verabschiedet worden. Besondere Relevanz hat die Novelle des Mess- und Eichrechts im Energierecht wegen eines kürzlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichten Hinweisblattes zur Eichpflicht für Stromzähler.

Danach wird das BAFA ab 2015 nur noch diejenigen Strommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem



EEG 2014 berücksichtigen, die über einen geeichten Stromzähler verfügen.

Allerdings kann nach Maßgabe des § 35 MessEG eine Befreiung (bspw. für geschlossene Grundstücksnutzungen) bei der zuständigen Eichbehörde beantragt werden. Vor dem Hintergrund des geänderten Rechtsrahmens ist es sinnvoll, bestehende Messkonzepte überprüfen zu lassen bzw. erstmalig zu implementieren. Die Ampere AG unterstützt Sie gerne bei der Entwicklung und Umsetzung eines bedarfsgerechten Messkonzeptes für Ihr Unternehmen. Tel: 030/28 39 33-35

Unwirksame Preisanpassung: Rechtsprechung auch auf Fernwärme anwendbar

Nach der Rechtsprechung des BGH gilt, dass Rückforderungen des Kunden bei Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel nur dann möglich sind, wenn er Preiserhöhungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung, in der diese Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH galt

dies bisher für den Strom- und Gasbereich. Nunmehr hat der BGH festgestellt, dass diese Grundsätze auch für den Fernwärmebereich gelten. Das Urteil des BGH (Az: VIII ZR 350/13) ist deshalb von Bedeutung, da in der Vergangenheit teilweise vertreten wurde, dass ohne Beanstandung der Jahresabrechnung im Bereich der Fernwärme eine Rückforderung auf zwei Jahre beschränkt sei.



Energiedienstleistungsgesetz: Energieaudit oder Strafe zahlen!

Der Gesetzgeber macht offensichtlich nunmehr ernst. Die Neuregelungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) drohen bestimmten Unternehmen, eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro an, soweit sie sich den gesetzlichen Anforderungen zur Hebung von Energieeinsparpotenziale nicht stellen. Diese Pflicht kommt allerdings nicht überraschend, denn bereits seit Ende 2012 ist die europäische Energieeffizienzrichtlinie in Kraft getreten. Sie definiert, was die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene zu regeln haben.

Kern der Bestimmung ist, dass alle Unternehmen, die nicht als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) einzuordnen sind (siehe Infokasten rechts), erstmals ab dem 05. Dezember 2014 ein Energieaudit durchzuführen haben. Schätzungen zufolge sind deutschlandweit mindestens 50.000 Unternehmen von der Neuregelung betroffen.

Dabei ist zu beachten, dass Unternehmen, die bereits ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS betreiben, von der Pflicht, ein Energieaudit durchzuführen, befreit sind. Für alle anderen, in den Anwendungsbereich des EDL-G fallende, Unternehmen gilt, dass das Energieaudit den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen muss.

Betroffenen Unternehmen wird geraten, das Thema ernst zu nehmen und das Energieaudit zeitnah anzugehen. Aufgrund des erweiterten Betroffenenkreises und der geringen Zahl von Auditoren, ist zum Jahresende hin mit einem Engpass zu rechnen.

Gerne hilft Ihnen die Ampere AG. Wenden Sie sich für eine unverbindliche Beratung einfach an Herrn Dipl. Ing. Benjamin Lampadius (Tel.: 030/28 39 33-35).

Was sind KMU?

Nach dem Entwurf des EDL-G darf ein KMU in seinem Unternehmen höchstens 250 Personen beschäftigten und maximal Umsatzerlöse von 50 Mio. Euro bzw. eine Bilanzsumme von 43 Mio. Euro haben.

Dabei müssen die Kennzahlen von Partnerunternehmen (Beteiligung von 25 bis 50 Prozent) teilweise und von verbundenen Unternehmen (Beteiligung mehr als 50 Prozent) vollständig zugerechnet werden.

Somit sind alle Nicht-KMU aus grundsätzlich allen Wirtschaftsbranchen betroffen - also auch kleine Tochter- oder Konzernunternehmen, die nur wenig Energie verbrauchen.

Umgekehrt gilt im Übrigen für (kleine) Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand mindestens einen Anteil von 25 Prozent hält, dass diese grundsätzlich nicht als KMU gelten.

EEG 2014: Flankierende Verordnungen zur Umsetzung veröffentlicht

Im Nachgang zur Novelle des EEG 2014 hat der Gesetzgeber weitere flankierende Verordnungen zur Umsetzung des geänderten Rechtsrahmens erlassen bzw. aktualisiert. Was sich für Unternehmen ändert, wird im Folgenden kurz dargestellt.

EEG-Umlage auch für Eigenverbrauch

Die Bundesregierung hat am 03. Dezember 2014 eine Neufassung der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) beschlossen. Die Verordnung regelt, wie Strom aus Erneuerbaren Energien durch Netzbetreiber vermarktet wird.

Vor Inkrafttreten des EEG 2014 fiel die EEG-Umlage nur für solche Strommengen an, die von Lieferanten an Letztverbraucher geliefert wurden. Das EEG 2014 sieht nun erstmals eine EEG-Umlage auch für solche Strommengen vor, die nicht an Dritte geliefert, sondern von Eigenerzeugern selbst verbraucht werden. Auch die EEG-Umlage für diese Strommengen soll gemäß EEG 2014 eigentlich durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erhoben werden.

Das EEG 2014 enthält aber eine Öffnungsklausel. Von dieser hat die Bundesregierung jetzt Gebrauch gemacht: Die Verteilnetzbetreiber (VNB) erheben künftig die EEG-Umlage von vielen (jedoch nicht allen!) Eigenversorgern. Allerdings wird die EEG-Umlage für Eigenversorger für den Zeitraum vom 01. August 2014 bis zum 31. Mai 2015 nicht vor dem 1. Juli 2015 fällig. Nach diesem Zeitpunkt können die VNB von den Eigenversorgern angemessene monatliche Abschläge verlangen, es sei denn, die Eigenerzeugungsanlage hat eine Leistung von höchstens 10 kW (bei PV-Anlagen: höchstens 30 kW).

Insgesamt müssen sich die Beteiligten auf einige neue Herausforderungen einstellen: Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, den VNB die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben mitzuteilen. Messtechnisch muss sichergestellt sein, dass die umlagepflichtigen Eigenverbrauchsmengen der Eigenversorger erfasst werden. Zu prüfen ist aber stets auch, ob im Einzelfall nicht doch der ÜNB für die Erhebung der Umlage

zuständig ist. Das ist nach den Regelungen der neuen AusglMechV z. B. dann der Fall, wenn die betroffene Abnahmestelle unter die besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen fällt. Auch ist zu prüfen, ob Eigenversorger aufgrund von Bestandsschutzregelungen des EEG 2014 möglicherweise von der EEG-Umlage befreit sind. Das gilt insbesondere in vielen Fällen, in denen die Erzeugungsanlage schon vor dem 01. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt worden ist. Der Bundestag muss der Neufassung der AusglMechV noch zustimmen.



Neue Vergütungsansätze

Das EEG war bislang gekennzeichnet von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen für die eingespeiste Energie. Mit dem schon vor einigen Jahren eingeführten „atmenden Deckel“ für die finanzielle Förderung von Photovoltaikstrom wurden erstmals an die Zubaudynamik gekoppelte, variable Vergütungssätze vorgesehen.

Das EEG 2014 erstreckt die Systematik des „atmenden Deckels“ nunmehr auch auf weitere Energieträger. Spätestens ab dem Jahr 2017 soll die Höhe der finanziellen Förderung nicht mehr gesetzlich vorgegeben, sondern durch behördliche Ausschreibungen ermittelt werden. Für PV-Freiflächenanlagen soll das schon ab dem Jahr 2015 gelten. Demnach ist geplant, dass die Bundesnetzagentur künftig jeweils am 01. April, am 01. August und am 01. Dezember

eines Jahres eine Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen durchführen wird.

Unternehmen, die ab dem Jahr 2015 eine PV-Freiflächenanlage in Betrieb nehmen, müssen sich grundsätzlich erfolgreich an einer solchen Ausschreibung beteiligt haben, wenn sie für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung im Sinne des EEG 2014 beanspruchen wollen.

Zeitlich gestaffelt abschalten

In den vergangenen Jahren gab es, bedingt durch die vielfältige Förderung (EEG, KWKG), einen starken Zubau von dezentralen Stromerzeugungsanlagen. Damit hat das netztechnische Verhalten dieser Anlagen eine entscheidende Bedeutung für die Stabilität des gesamten Stromversorgungssystems erlangt. Allerdings ist der Frequenzschutz (automatische Netztrennung bei Über- und Unterfrequenz) eines Großteils dieser Anlagen so eingestellt, dass sich die Anlagen bei Erreichen einer kritischen Frequenz automatisch abschalten. Die gleichzeitige Abschaltung einer größeren Anzahl von Anlagen kann zu einem abrupten Leistungsausfall und damit zu einer erheblichen Gefährdung der europaweiten Systemstabilität führen. Nach Maßgabe der novellierten Systemstabilitätsverordnung soll der Frequenzschutz zukünftig auf vom Netzbetreiber individuell festgelegten Werten je Anlage reagieren. So sollen sich die Anlagen künftig zeitlich gestaffelt abschalten.

Umsetzungszeitraum und -kosten

Umzusetzen sind diese Vorgaben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Novelle. Nach derzeitigen Berechnungen sollen sich die Umrüstkosten insgesamt auf ca. 100 Mio. Euro belaufen. Gewerbliche Betreiber sollen die Kosten bis 7,50 Euro pro Kilowattstunde selber tragen. Darüber hinausgehende Kosten werden nachzeitigem Stand bis zu 75 Prozent auf die Netznutzungsentgelte abgewälzt. Solaranlagen sind von der Novelle nicht erfasst. Mit der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates wird im Februar 2015 gerechnet.

Impressum

Die RechtsInfo ist eine Information der Ampere AG, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Telefon: 030 28 39 33 0, E-Mail: mail@ampere.de. Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Reg.Nr.: HRB 78074, in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Boos Hummel Wegerich. Alle Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.